

Verhandelt zu Düsseldorf
am 11. Mai 2020

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Professor Dr. Norbert Zimmermann
mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschieden heute:

1. Dr. Armin Hutner, geboren am 6. Juli 1970, mit Geschäftsadresse Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, dem Notar persönlich bekannt,

nachfolgend nicht handelnd im eigenen Namen, sondern aufgrund der Vollmacht vom 8. Mai 2020 (eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht ist dieser Urkunde beigefügt) für die LEG Immobilien AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69386, und

2. Dr. Volker Geisel, geboren am 5. Juli 1975, mit Geschäftsadresse Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, ausgewiesen durch Personalausweis,

nachfolgend nicht handelnd im eigenen Namen, sondern aufgrund der Vollmacht vom 8. Mai 2020 (eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht ist dieser Urkunde beigefügt) für die LEG Immobilien N.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*), Niederlande, unter Nummer 77993136.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des als Anlage beigefügten Verschmelzungsplans einschließlich dessen Anlagen.

Hiermit werden der beurkundende Notar, sein Sozius, sein Vertreter im Amt sowie die Notariatsangestellten Herr Heinrich Schlothmann, Herr Christian Schrömbges, Frau Silke Sturhan, Frau Susanne Steinbach, Blumenstraße 28, Düsseldorf, je einzeln bevollmächtigt, alles zu erklären und zu beschließen, was nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung im Handelsregister - insbesondere bei gerichtlichen Zwischenverfügungen - noch notwendig oder zweckmäßig ist.

Jede Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Jeder Bevollmächtigte darf für alle Gesellschafter gleichzeitig handeln.

Die vorstehende Niederschrift nebst der Anlage (einschließlich deren Anlagen) wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Hutner

gez. Dr. Geisel

(LS) gez. Prof. Dr. Zimmermann, Notar

Verschmelzungsplan

für die Verschmelzung zur Aufnahme

zwischen der

LEG Immobilien N.V.

mit Sitz in Amsterdam, Niederlande

und Geschäftsanschrift Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, Deutschland

- nachfolgend „**LEG Immobilien N.V.**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“ -

und der

LEG Immobilien AG

mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland

und Geschäftsanschrift Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, Deutschland

- nachfolgend auch „**LEG Immobilien AG**“ oder „**aufnehmende Gesellschaft**“ -

Präambel

Die LEG Immobilien AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Deutschland, unter HRB 69386 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Ihr Grundkapital beträgt EUR 69.009.836,00 und ist eingeteilt in 69.009.836 Stückaktien („**LEG Immobilien-Aktien**“). Gemäß § 3.5 der Satzung der LEG Immobilien AG lauten die Aktien auf den Namen.

Die LEG Immobilien N.V. ist eine im Handelsregister der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*), Niederlande, unter Nummer 77993136 eingetragene Aktiengesellschaft niederländischen Rechts (*naamloze vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande. Ihr Grundkapital beträgt EUR 45.000 und ist eingeteilt in 45.000 Stückaktien. Gemäß

Art. 3.2 der Satzung der LEG Immobilien N.V. lauten die Aktien der LEG Immobilien N.V. auf den Namen.

Die LEG Immobilien AG hält 100% der Aktien der LEG Immobilien N.V.

Die LEG Immobilien AG und die LEG Immobilien N.V. beabsichtigen die Gründung einer Europäischen AG („SE“) durch Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (im Folgenden „SE-VO“). Dabei soll die LEG Immobilien N.V. als übertragende Gesellschaft auf die LEG Immobilien AG als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen werden; die LEG Immobilien AG soll ihren Sitz in Düsseldorf beibehalten und die Rechtsform einer SE annehmen (Verschmelzung durch Aufnahme nach Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-VO).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die LEG Immobilien AG und die LEG Immobilien N.V. das Folgende:

§ 1

Gründung einer europäischen Aktiengesellschaft durch Verschmelzung der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG

Die LEG Immobilien N.V. wird auf die LEG Immobilien AG (als aufnehmende Gesellschaft) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-VO verschmolzen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG über. Die LEG Immobilien N.V. erlischt und die LEG Immobilien AG nimmt die Rechtsform einer SE unter der Firma LEG Immobilien SE an. Es ist beabsichtigt, dass die LEG Immobilien AG die Geschäftstätigkeit der LEG Immobilien N.V. in gleicher Weise fortführt.

§ 2

Wirksamwerden der Verschmelzung, Verschmelzungstichtag, Rechnungslegung

- (1) Die Verschmelzung wird mit Eintragung der SE in das Handelsregister des Amtsgerichts am Sitz der LEG Immobilien AG wirksam (vgl. Art. 27 Abs. 1 SE-VO).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der LEG Immobilien N.V. erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 8. Mai 2020. Vom Beginn des 9. Mai 2020 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der LEG Immobilien N.V. und der LEG Immobilien AG für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der LEG Immobilien SE vorgenommen.
- (3) Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf den Geschäfts- und Firmenwert der LEG Immobilien AG. Durch die Verschmelzung erhöhen sich die ausschüttungsfähigen Rücklagen der LEG Immobilien AG um den Betrag der ausschüttungsfähigen Rücklagen der LEG Immobilien N.V.
- (4) Der Verschmelzungsplan bedarf gemäß Art. 23 SE-VO der Zustimmung der Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften.

§ 3

Europäische Gesellschaft (SE)

- (1) Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Amtsgerichts am Sitz der LEG Immobilien AG nimmt die LEG Immobilien AG gemäß Art. 17 Abs. 2 S. 2 und Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO *ipso iure* die Rechtsform einer SE an.
- (2) Die Firma der SE lautet „LEG Immobilien SE“.
- (3) Sitz der LEG Immobilien SE ist Düsseldorf, Deutschland.
- (4) Die gegenwärtige Satzung der LEG Immobilien AG ist als **Anlage 1** beigefügt. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister und der Annahme der Rechtsform einer SE erhält die LEG Immobilien SE die als **Anlage 2** beigefügte Satzung. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels der LEG Immobilien AG in eine SE

- a) die in § 3.1 der Satzung der LEG Immobilien SE genannte Grundkapitalziffer der in § 3.1 der Satzung der LEG Immobilien AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer,
- b) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4.1 der Satzung der LEG Immobilien SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4.1 der Satzung der LEG Immobilien AG und
- c) der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4.2 der Satzung der LEG Immobilien SE dem in § 4.2 der Satzung der LEG Immobilien AG ausgewiesenen Betrag.

Der Aufsichtsrat der LEG Immobilien SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich durch die Durchführung von Kapitalmaßnahmen ergebende Änderungen der Fassung der §§ 3 und 4 der beigefügten Satzung der SE vor Eintragung der Verschmelzung vorzunehmen.

§ 4

Gegenleistung

- (1) Die Verschmelzung erfolgt ohne Gegenleistung. Der LEG Immobilien AG werden für die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der LEG Immobilien N.V. keine Anteile gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG, Art. 2:311 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*, ZGB) i.V.m. Art. 18 SE-VO). Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
- (2) Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Art. 2:311 Abs. 2, Art. 2:333 ZGB i.V.m. Art. 18 SE-VO wird die LEG Immobilien AG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Besondere Rechte oder Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO an mit Sonderrechten ausgestattete Aktionäre der sich verschmelzenden Gesellschaften (Gründungsgesellschaften) und Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien der Gründungsgesellschaften werden nicht gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgeschlagen oder vorgesehen.
- (2) Weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der LEG Immobilien AG oder der LEG Immobilien N.V. noch etwaigen Abschlussprüfern beider Gesellschaften wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt. Ebenso wenig werden einer anderen Partei besondere Vorteile im Sinne des Art. 2:312 Abs. 2 lit. d) ZGB gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgeschlagen oder vorgesehen.

§ 6

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- (1) Die LEG Immobilien N.V. hat keine Arbeitnehmer, keinen Betriebsrat und unterliegt keinen Betriebsvereinbarungen oder Tarifbindungen. Dies gilt in gleicher Weise für die LEG Immobilien AG, wobei bei der LEG Immobilien AG ein Konzernbetriebsrat gebildet wurde. Weder die LEG Immobilien N.V. noch die LEG Immobilien AG verfügen über Aufsichtsräte oder sonstige Kontrollgremien, die nach Regelungen der Arbeitnehmermitbestimmung gebildet wurden. Allerdings sind bei bestimmten Tochtergesellschaften der LEG Immobilien AG, die durch die Verschmelzung zu Tochtergesellschaften der LEG Immobilien SE werden, Arbeitnehmer beschäftigt. Um die Rechte dieser Arbeitnehmer der LEG Immobilien SE auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen zu sichern, ist die Durchführung des Verfahrens, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2001/86/EG geschlossen wird, erforderlich. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung, insbesondere über die Mitbestimmung im Auf-

sichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

- (2) Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz der Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der beteiligten Unternehmen sowie vom Grundsatz des Vorrangs der Verhandlungsvor der Auffanglösung. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) bestimmt. Beteiligung der Arbeitnehmer stellt danach den Oberbegriff für jedes Verfahren dar, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung meint in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der Begriff Anhörung bezeichnet neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung sowie die Beratung mit dem Ziel der Einigung. Die Unternehmensleitung bleibt jedoch in ihrer Entscheidung frei. Die größte Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährleistet; sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ auf das Recht, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.
- (3) Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt gemäß den Bestimmungen des SEBG, welches vorsieht, dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordern und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Gründungsvorhaben informieren. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf
 - a) die Identität und Struktur der LEG Immobilien SE, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,

- b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
 - c) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
 - d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaft zustehen.
- (4) Gesetzlich ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen nach der Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und betroffenen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusammengesetzt ist.

Die Bildung und die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten sind allerdings die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Für die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums verantwortlich sind die Arbeitnehmer und ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. die für sie zuständigen Gewerkschaften.

- (5) Nachdem die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums benannt worden sind, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information (vgl. § 6 Abs. 3), können die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums einladen.

Die Verhandlungen beginnen mit dem Tag, zu dem die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen haben. Gesetzlich ist für die Verhandlungen eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann. Ein

Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht jedoch nicht.

Auch wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, welche die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird, findet das Verhandlungsverfahren statt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlung gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Allerdings muss ein verspätet hinzukommendes Mitglied den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet.

- (6) In einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sollen mindestens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten sein. Die geographische Zusammensetzung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich nach einer etwaigen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer; falls eine solche nicht zustande kommt, erfolgt die geographische Verteilung nach der gesetzlichen Auffanglösung gemäß nachstehendem § 6 Abs. 10.
- (7) Was die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer betrifft, ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Ist dies der Fall, sind die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren.

Die Verhandlungsparteien sind nicht gezwungen, einen SE-Betriebsrat zu errichten, sie können auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gewährleistet wird.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- (8) Zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ist ein Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums mit der in § 15 SEBG geregelten Mehrheit erforderlich.
- (9) Das Besondere Verhandlungsgremium kann auch beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Hierfür ist gemäß § 16 SEBG eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Weder auf Basis einer Vereinbarung noch kraft Gesetzes wäre der Aufsichtsrat der LEG Immobilien SE dann mitbestimmt; die gesetzliche Auffanglösung des SEBG würde keine Anwendung finden.

Auch ein SE-Betriebsrat würde nicht gebildet. Vielmehr würden die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten eingreifen, es sei denn, ein Europäischer Betriebsrat besteht. Mit dem Beschluss, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen, endet das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer.

- (10) Sofern eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande kommt, findet die gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Hinsichtlich der Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften der LEG Immobilien SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Jährlich wäre der SE-Betriebsrat über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und auf Antrag anzuhören. Der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über Inhalt und Ergebnisse der

Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren. Falls keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, erfolgt die Information direkt gegenüber den Arbeitnehmern. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würde grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

Die gesetzliche Auffanglösung hätte außerdem im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Folge, dass sich die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der LEG Immobilien SE nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern in den Organen der beteiligten Gesellschaften bemisst. Die Arbeitnehmervertreter würden von den Arbeitnehmern aus allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und betroffenen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bestellt.

Die Verschmelzung und das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren haben keine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Vorstands der aufnehmenden Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der aufnehmenden Gesellschaft soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung bestimmt sich in Übereinstimmung mit dem Ausgang des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens.

- (11) Während des Bestehens der SE ist im Fall der gesetzlichen Auffanglösung alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat außerdem vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Sofern der Beschluss gefasst wird, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.
- (12) Sofern strukturelle Änderungen der SE geplant sind, die dazu geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der SE oder des SE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE statt. Die Verhandlungen mit der Leitung der SE können anstelle des neu zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremiums einvernehmlich

vom SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht vom SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Kommt in diesen Verhandlungen keine Einigung zustande, sind die §§ 22-33 SEBG über den SE-Betriebsrat und die §§ 34-38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.

- (13) Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die LEG Immobilien SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und personellen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu übernehmen.
- (14) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren, insbesondere die Vorschriften des SEBG, bleiben von den Angaben in § 6 Abs. 1 bis Abs. 13 unberührt.

§ 7

Folgen

- (1) Ergänzende Erläuterung zu den §§ 1 bis 6 und 8: Die Verschmelzung ist Teil des Vorhabens der LEG Immobilien AG, nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 der SE-VO die Rechtsform einer SE anzunehmen.
- (2) Die LEG Immobilien AG, die die Rechtsform einer SE annehmen wird, wird die Geschäftstätigkeit der LEG Immobilien N.V. in gleicher Weise fortführen.
- (3) In rechtlicher Hinsicht übernimmt die LEG Immobilien AG das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der LEG Immobilien N.V. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (*algemene titel*), die LEG Immobilien N.V. erlischt und die LEG Immobilien AG nimmt unter Beibehaltung ihres Sitzes in Düsseldorf, Deutschland, die Rechtsform einer SE unter der Firma LEG Immobilien SE an.

- (4) Wirtschaftliche Folgen: Die Verschmelzung hat in wirtschaftlicher Hinsicht keine Folgen.
- (5) Soziale Folgen: Da weder bei der LEG Immobilien AG noch bei der LEG Immobilien N.V. Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat die Verschmelzung in sozialer Hinsicht keine Folgen.

§ 8

Allgemeines, Kosten

- (1) Dieser Verschmelzungsplan ist als gemeinsamer und gleichlautender Verschmelzungsplan von den Vertretungsorganen der LEG Immobilien N.V. und der LEG Immobilien AG aufgestellt worden. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.
- (2) Die Kosten für die Aufstellung dieses Verschmelzungsplans und dessen Durchführung trägt die LEG Immobilien AG. Die sich verschmelzenden Gesellschaften tragen ihre jeweiligen Kosten der Vorbereitung des Verschmelzungsplans und der über den Verschmelzungsplan beschließenden Hauptversammlung selbst.
- (3) Die LEG Immobilien N.V. hat keinen Grundbesitz und ist auch nicht mit mindestens 95% an Gesellschaften mit Grundbesitz beteiligt. Grunderwerbsteuer fällt nicht an.

Anlage 1: Gegenwärtige Satzung der LEG Immobilien AG

Satzung

der

LEG Immobilien AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

LEG Immobilien AG

- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere die Bewirtschaftung, die Vermietung, der Neu- und Umbau, der Erwerb und der Verkauf von Wohnungen sowie das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien, selbst oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann dazu Zweigniederlassungen im In- und Ausland unter gleicher oder anderer Firma errichten, Unternehmen gründen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen veräußern.
- 2.3 Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung(en) beschränken und Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.
- 2.4 Die Gesellschaft kann sich darauf beschränken, den Unternehmensgegenstand gemäß § 2.1 teilweise auszufüllen.

II. Grundkapital und Aktien, Genehmigtes Kapital

§ 3

- 3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 69.009.836,00

- 3.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 69.009.836 Stückaktien. Der auf die Stückaktien jeweils entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt jeweils EUR 1,00.
- 3.3 Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 52.963.444,00 durch Formwechsel der LEG Immobilien GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 69127) im Wege der Sacheinlage erbracht.

Im Zuge des Formwechsels haben die beiden Gesellschafter der LEG Immobilien AG folgende Aktien erlangt: Die Saturea B.V., Amsterdam, Niederlande (eingetragen im Register der Kamer van Koophandel, Amsterdam unter 34261629) 47.264.577 Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 47.264.577,00 sowie die Perry Luxco RE S.à r.l., Luxemburg (eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg unter B 134753) 5.698.867 Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 5.698.867,00.

- 3.4 Beim Formwechsel der Lancaster GmbH & Co. KG in die LEG Immobilien GmbH wurden folgende Regelungen in den Gesellschaftsvertrag der LEG Immobilien GmbH aufgenommen:

Die Einlage auf das Stammkapital im Nennbetrag von insgesamt EUR 15.000.000 ist in voller Höhe durch Formwechsel der Lancaster GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRA 20189) in die Gesellschaft erbracht.

Im Zuge des Formwechsels haben die beiden Gesellschafter der Lancaster GmbH & Co. KG folgende Geschäftsanteile erlangt: Die Saturea B.V., Amsterdam, Niederlande (eingetragen im Register der Kamer van Koophandel, Amsterdam unter 34261629) 14.999.999 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1 sowie die Lancaster Holding GmbH, Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 59563) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.

- 3.5 Die Aktien lauten auf den Namen. Aktien aus einer Kapitalerhöhung lauten gleichfalls auf den Namen, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.
- 3.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

- 3.7 Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Schuldscheine.
- 3.8 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

§ 4

- 4.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2022 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 31.594.092 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 31.594.092,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:
- a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b. wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde;
 - c. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen rechnerischen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß oder entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapi-

tals 2017 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- und/oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- d. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen, Immobilien und Immobilienportfolios;
- e. beschränkt auf die Ausgabe von bis zu 1.426.586 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage, soweit dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder von mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

Insgesamt dürfen die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden bzw. aufgrund von nach dem 17. Mai 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, einen rechnerischen Anteil von 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Nicht anzurechnen sind jedoch diejenigen Aktien, die aufgrund der von der Gesellschaft im April 2014 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind. Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugserklä-

zung abgegeben haben) und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

- 4.2 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 31.594.092,00 durch Ausgabe von bis zu 31.594.092 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013/2017/2018).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), welche die LEG Immobilien AG oder in- oder ausländische Unternehmen, an denen die LEG Immobilien AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 17. Januar 2013, vom 17. Mai 2017 oder vom 17. Mai 2018 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III. Der Vorstand

§ 5

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 5.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.3 Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Falls der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 6

- 6.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- 6.2 Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats oder eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Aufsichtsratsausschusses vornehmen:
 - a. die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - b. der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.
- 6.3 Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Einwilligung des Aufsichtsrats oder eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Aufsichtsratsausschusses, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß § 6.2 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
- 6.4 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch bestimmte andere Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis zu ihrer Vornahme der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 6.5 Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 7

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzel-

ne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 2. Alt. BGB).

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtszeit nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden, die jeweils an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, als dessen Ersatzmitglied sie gewählt wurden, treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Diese Wahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 8.4 Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nicht im Rahmen von § 8.2 eine andere Amtszeit beschließt.
- 8.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen. Es genügt die Mitteilung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Niederlegung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen, es sei denn die Niederlegung erfolgt aus wichtigem Grund, die mit sofortiger Wirkung möglich ist. Der Vorstand kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.
- 8.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abgehaltenen Sitzung statt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, der Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- 8.7 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Aufgaben und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss.
- 8.8 Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.
- 8.9 Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 8.10 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 72.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache dieses Betrags. Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt. Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 je Sitzung. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten ab dem 1. Juli 2018.
- 8.11 Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.
- 8.12 Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (sogenannte "D&O Versicherung") mit einer angemessenen Versicherungssumme ab.

§ 9

- 9.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte ein. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Sofern die Beschlussfassung des Aufsichtsrats wegen Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Bankarbeitstage am Sitz der Gesellschaft verkürzen. Der Vorstand ist auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz, der Satzung und der Ge-

schaftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten.

- 9.2 Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- 9.3 Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, so oft und sobald das Interesse der Gesellschaft es erfordert. In begründeten Ausnahmefällen können diese Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Weg der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Darüber hinaus kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 9.4 Der Aufsichtsrat ist im Rahmen von Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.5 Beschlussfassungen sind ferner durch schriftliche, telefonische, per E-Mail, per Telefax oder in gleichwertiger Weise an den Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelte Stimmabgaben zulässig. Beschlussfassungen sind auch durch Übermittlung von Stimmen auf verschiedenen zulässigen Kommunikationswegen sowie dadurch zulässig, dass Stimmen teilweise in der Sitzung und teilweise auf anderen zulässigen Kommunikationswegen – auch nachträglich – durch abwesende Mitglieder abgegeben werden. In jedem dieser Fälle ist erforderlich, dass entweder alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in jedem Fall eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bestimmen. Ein Widerspruchsrecht von Aufsichtsratsmitgliedern gegen Regelungen des Vorsitzenden gemäß diesem § 9.5 besteht nicht.
- 9.6 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach Unterzeichnung in Abschrift zugeleitet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der

Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem vom Aufsichtsrat dazu bestimmten Mitglied schriftlich festgehalten, von ihm unterschrieben und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

- 9.7 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. § 78 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

§ 10

- 10.1 Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats werden durch das Gesetz und diese Satzung bestimmt. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt auch die Beauftragung des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Hauptversammlung.
- 10.2 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- 10.3 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

V. Die Hauptversammlung

§ 11

- 11.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- 11.2 Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 11.3. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zuvor bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- 11.4 Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Er macht dies mit der Einberufung der Haupt-

versammlung bekannt.

- 11.5 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt. Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, sind nicht berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.
- 11.6 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung des zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglieds wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Versammlungsvorsitzenden. Wenn eine Wahl nach dem vorstehenden Verfahren nicht zustande kommt, wird der Versammlungsvorsitzende von der Hauptversammlung gewählt. Gewählt werden kann in den Fällen von Satz 2 und Satz 3 auch eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 11.7 Der Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsvorsitzende kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsvorlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag festzusetzen.

§ 12

- 12.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 12.2 Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- 12.3 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Briefwahl mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.
- 12.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit nicht zwingend vorschreibt. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 13

Die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

- 14.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben der Barausschüttung eine Sachausschüttung beschließen.
- 14.2 Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

- 15.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 15.2 Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft dürfen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 16

- 16.1 Im Zusammenhang des Formwechsels der Lancaster GmbH & Co. KG in die LEG Immobilien GmbH wurde folgende Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen:

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Beurkundung der formwechselnden Umwandlung, des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und der Eintragung im Handelsregister, die Veröffentlichungskosten und die Kosten für eine Prüfung zur Deckung des Stammkapitals durch PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 40.000. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Saturea B.V.

- 16.2 Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels der LEG Immobilien GmbH in die Gesellschaft, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Kosten für die Gründungsprüfung und Kosten der Gesellschafterversammlung sowie die Kosten der Veröffentlichung, bis zu einem Betrag von EUR 85.000,00.

Ich, der unterzeichnete Notar, bescheinige hiermit gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf-Gerresheim, den *22. November 2019*



Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Düsseldorf-Gerresheim, den 27.11.2019

Dr. Udo Heinrich, Notar

Anlage 2: Zukünftige Satzung der LEG Immobilien SE

Satzung

der

LEG Immobilien SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

LEG Immobilien SE

- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere die Bewirtschaftung, die Vermietung, der Neu- und Umbau, der Erwerb und der Verkauf von Wohnungen sowie das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien, selbst oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann dazu Zweigniederlassungen im In- und Ausland unter gleicher oder anderer Firma errichten, Unternehmen gründen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen veräußern.
- 2.3 Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung(en) beschränken und Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.
- 2.4 Die Gesellschaft kann sich darauf beschränken, den Unternehmensgegenstand gemäß § 2.1 teilweise auszufüllen.

II. Grundkapital und Aktien, Genehmigtes Kapital

§ 3

- 3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 69.009.836,00

- 3.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 69.009.836 Stückaktien. Der auf die Stückaktien jeweils entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt jeweils EUR 1,00.
- 3.3 Das Grundkapital der Gesellschaft ist bei Gründung in Höhe von EUR 69.009.836,00 erbracht worden durch Formwechsel der LEG Immobilien AG, Düsseldorf, Deutschland, in die Gesellschaft im Wege der Verschmelzung der LEG Immobilien N.V., Amsterdam, Niederlande (eingetragen im Register der Kamer van Koophandel, Amsterdam unter 77993136), auf die LEG Immobilien AG gemäß Art. 2 i.V.m. Art. 17 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2011 (SE-VO). Im Rahmen der Verschmelzung ist das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG übergegangen und die LEG Immobilien AG hat die Rechtsform der SE angenommen.
- 3.4 Beim Formwechsel der LEG Immobilien GmbH in die LEG Immobilien AG wurden folgende Regelungen in die Satzung der LEG Immobilien AG aufgenommen:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist in Höhe von EUR 52.963.444,00 durch Formwechsel der LEG Immobilien GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 69127) im Wege der Sacheinlage erbracht.

Im Zuge des Formwechsels haben die beiden Gesellschafter der LEG Immobilien AG folgende Aktien erlangt: Die Saturea B.V., Amsterdam, Niederlande (eingetragen im Register der Kamer van Koophandel, Amsterdam unter 34261629) 47.264.577 Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 47.264.577,00 sowie die Perry Luxco RE S.à r.l., Luxemburg (eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg unter B 134753) 5.698.867 Namensaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 5.698.867,00.

- 3.5 Beim Formwechsel der Lancaster GmbH & Co. KG in die LEG Immobilien GmbH wurden folgende Regelungen in den Gesellschaftsvertrag der LEG Immobilien GmbH aufgenommen:

Die Einlage auf das Stammkapital im Nennbetrag von insgesamt EUR 15.000.000 ist in voller Höhe durch Formwechsel der Lancaster GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRA 20189) in die Gesellschaft erbracht.

Im Zuge des Formwechsels haben die beiden Gesellschafter der Lancaster GmbH & Co. KG folgende Geschäftsanteile erlangt: Die Saturea B.V., Amsterdam, Niederlande (eingetragen im Register der Kamer van Koophandel, Amsterdam unter 34261629) 14.999.999 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1 sowie die Lancaster Holding GmbH, Düs-

seldorf (Amtsgericht Düsseldorf, HRB 59563) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.

- 3.6 Die Aktien lauten auf den Namen. Aktien aus einer Kapitalerhöhung lauten gleichfalls auf den Namen, es sei denn, im Beschluss über die Kapitalerhöhung wird eine andere Bestimmung getroffen.
- 3.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- 3.8 Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Schuldscheine.
- 3.9 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

§ 4

- 4.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2022 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 31.594.092 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 31.594.092,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals auszuschließen:
 - a. um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b. wenn und soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde;
 - c. bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien einen rechnerischen Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar we-

der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß oder entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- und/oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- d. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, sonstigen mit einem Akquisitonsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen, Immobilien und Immobilienportfolios;
- e. beschränkt auf die Ausgabe von bis zu 1.426.586 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlage, soweit dies erforderlich ist, um Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder von mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

Insgesamt dürfen die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien unter Berücksichtigung sonstiger Aktien der Gesellschaft, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert bzw. ausgegeben werden bzw. aufgrund von nach dem 17. Mai 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen auszugeben sind, einen rechnerischen Anteil von 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Nicht anzurechnen sind jedoch diejenigen Aktien, die aufgrund der von der Gesellschaft im April 2014 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind. Soweit das Bezugsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen wird, kann das Bezugsrecht den Aktionären, sofern dies vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt wird, auch im Wege eines mittelbaren

Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG oder auch teilweise im Wege eines unmittelbaren Bezugsrechts (etwa an bezugsberechtigte Aktionäre, die vorab eine Festbezugserklärung abgegeben haben) und im Übrigen im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

- 4.2 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 31.594.092,00 durch Ausgabe von bis zu 31.594.092 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013/2017/2018).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), welche die LEG Immobilien AG oder in- oder ausländische Unternehmen, an denen die LEG Immobilien AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 17. Januar 2013, vom 17. Mai 2017 oder vom 17. Mai 2018 ausgegeben haben, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

III. Der Vorstand

§ 6

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 6.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und bestimmt ihre Zahl. Wiederbestellungen sind jeweils höchstens für den in Satz 1 genannten Zeitraum zulässig. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 6.3 Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen. Falls der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand selbst durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 7

- 7.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- 7.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- 7.3 Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats oder eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Aufsichtsratsausschusses vornehmen:
 - a. die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - b. der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.
- 7.4 Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Einwilligung des Aufsichtsrats oder eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Aufsichtsratsausschusses, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß § 7.3 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
- 7.5 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch bestimmte andere Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis zu ihrer Vornahme der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

- 7.6 Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 8

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 2. Alt. BGB).

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 9.2 Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der LEG Immobilien SE beschließt, bestellt:

Herr Michael Zimmer
Pulheim
geschäftsführender Gesellschafter der FAIR GmbH

Herr Stefan Jütte
Bonn
ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Postbank AG

Frau Natalie C. Hayday
Frankfurt am Main
Geschäftsführerin bei der 7Square GmbH

Herr Dr. Johannes Ludewig
Alfter
Staatssekretär a.D. / Unternehmensberater

Herr Dr. Claus Nolting
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt

Herr Dr. Jochen Scharpe
München
geschäftsführender Gesellschafter der AMCI GmbH und geschäftsführender Gesellschafter der Re-Turn Immobilien GmbH

Herr Martin Wiesmann
Frankfurt am Main
Berater

Das erste Geschäftsjahr der LEG Immobilien SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG im Handelsregister der LEG Immobilien AG eingetragen wird.

- 9.3 Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließen. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtszeit nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 9.4 Für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden, die jeweils an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, als dessen Ersatzmitglied sie gewählt wurden, treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Diese Wahl bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 9.5 Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nicht im Rahmen von § 9.3 eine andere Amtszeit beschließt.
- 9.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen. Es genügt die Mitteilung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Niederlegung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen, es sei denn die Niederlegung erfolgt aus wichtigem Grund, die mit sofortiger Wirkung möglich ist. Der Vorstand kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.
- 9.7 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abgehaltenen Sitzung statt. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ältesten von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestellten Mitglieds den Ausschlag. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, der Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- 9.8 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Aufgaben und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss.
- 9.9 Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.
- 9.10 Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 9.11 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 72.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache dieses Betrags. Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt. Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 je Sitzung. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.
- 9.12 Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.
- 9.13 Die Gesellschaft schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung (sogenannte "D&O Versicherung") mit einer angemessenen Versicherungssumme ab.

§ 10

- 10.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte ein. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Die Einberufung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Sofern die Beschlussfassung des Aufsichtsrats wegen Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Sitzung ohne Einhaltung der vorgenannten Frist einberufen. Der Vorstand ist auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Umfang zu berichten.

- 10.2 Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- 10.3 Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, so oft und sobald das Interesse der Gesellschaft es erfordert. In begründeten Ausnahmefällen können diese Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Weg der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Darüber hinaus kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 10.4 Der Aufsichtsrat ist im Rahmen von Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht das Rechts des Stichentscheids nicht zu.
- 10.5 Beschlussfassungen sind ferner durch schriftliche oder in Textform an den Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelte Stimmabgaben zulässig. Beschlussfassungen sind auch durch Übermittlung von Stimmen auf verschiedenen zulässigen Kommunikationswegen sowie dadurch zulässig, dass Stimmen teilweise in der Sitzung und teilweise auf anderen zulässigen Kommunikationswegen – auch nachträglich – durch abwesende Mitglieder abgegeben werden. In jedem dieser Fälle ist erforderlich, dass entweder alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann in jedem Fall eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bestimmen. Ein Widerspruchsrecht von Aufsichtsratsmitgliedern gegen Regelungen des Vorsitzenden gemäß diesem § 10.5 besteht nicht.
- 10.6 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Niederschrift wird den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach Unterzeichnung in Abschrift zugeleitet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der

Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem vom Aufsichtsrat dazu bestimmten Mitglied schriftlich festgehalten, von ihm unterschrieben und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

- 10.7 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. § 78 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

§ 11

- 11.1 Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats werden durch das Gesetz und diese Satzung bestimmt. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt auch die Beauftragung des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Hauptversammlung.
- 11.2 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- 11.3 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

V. Die Hauptversammlung

§ 12

- 12.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- 12.2 Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 12.3. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zuvor bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- 12.4 Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertra-

gung der Hauptversammlung zuzulassen. Er macht dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

- 12.5 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt. Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, sind nicht berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.
- 12.6 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung des zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglieds wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Versammlungsvorsitzenden. Wenn eine Wahl nach dem vorstehenden Verfahren nicht zustande kommt, wird der Versammlungsvorsitzende von der Hauptversammlung gewählt. Gewählt werden kann in den Fällen von Satz 2 und Satz 3 auch eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 12.7 Der Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsvorsitzende kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsvorlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag festzusetzen.

§ 13

- 13.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 13.2 Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- 13.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Briefwahl mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.
- 13.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit nicht zwingend vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapital-

mehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 14

Die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

- 15.1 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben der Barausschüttung eine Sachausschüttung beschließen.
- 15.2 Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

- 16.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 16.2 Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft dürfen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 17

- 17.1 Im Zusammenhang des Formwechsels der Lancaster GmbH & Co. KG in die LEG Immobilien GmbH wurde folgende Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen:

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Beurkundung der formwechselnden Umwandlung, des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und der Eintragung im Handelsregister, die Veröffentlichungskosten und die Kosten für eine Prüfung zur Deckung des Stammkapitals durch PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 40.000. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Saturea B.V.

- 17.2 Im Zusammenhang des Formwechsels der LEG Immobilien GmbH in die LEG Immobilien AG wurde folgende Regelung in die Satzung aufgenommen:

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels der LEG Immobilien GmbH in die Gesellschaft, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Kosten für die Gründungsprüfung und Kosten der Gesellschafterversammlung sowie die Kosten der Veröffentlichung, bis zu einem Betrag von EUR 85.000,00.

- 17.3 Den Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung und die Annahme der Rechtsform einer SE in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 trägt die Gesellschaft.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69386 eingetragene

LEG Immobilien AG, Düsseldorf

– nachstehend auch "**Vollmachtgeberin**" genannt –

1. **Herrn Dr. Armin Hutner, geb. am 6. Juli 1970,**
2. **Herrn Steffen Lingen, geb. am 24. November 1965,**
3. **Herrn Dr. Volker Geisel, geb. am 5. Juli 1975,**
4. **Frau Susanne Hofmann-Keuder, geb. am 24. Juli 1968,**
5. **Herrn Gerd Bunzeck, geb. am 18. Februar 1965,**
6. **Frau Dr. Uta Schipull, geb. am 4. September 1972**

– sämtlich geschäftsansässig Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf,

nachfolgend auch einheitlich "**Bevollmächtigte**" genannt –

und zwar jeden Bevollmächtigten für sich

zu Folgendem:

I.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Vollmachtgeberin bei der Aufstellung eines Verschmelzungsplans zu vertreten, durch den die LEG Immobilien N.V., Amsterdam, Niederlande, als übertragende Gesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2011 auf die Vollmachtgeberin als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird unter gleichzeitiger Umwandlung der Vollmachtgeberin in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) unter der Firma LEG Immobilien SE.

II.

Die Bevollmächtigten sind jeweils für sich ermächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Vorstehenden erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Jeder der einzelvertretungsberechtigten Bevollmächtigten ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Düsseldorf, 8. Mai 2020

LEG Immobilien AG



Lars von Lackum
Vorstandsvorsitzender



Dr. Volker Wiegel
Vorstand

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die im Unternehmensregister der Kamer van Koophandel unter Register-Nr.
eingetragene

LEG Immobilien N.V., Amsterdam, Niederlande

– nachstehend auch "**Vollmachtgeberin**" genannt –

1. **Herrn Dr. Armin Hutner, geb. am 6. Juli 1970,**
2. **Herrn Steffen Lingen, geb. am 24. November 1965,**
3. **Herrn Dr. Volker Geisel, geb. am 5. Juli 1975,**
4. **Frau Susanne Hofmann-Keuder, geb. am 24. Juli 1968,**
5. **Herrn Gerd Bunzeck, geb. am 18. Februar 1965,**
6. **Frau Dr. Uta Schipull, geb. am 4. September 1972**

– sämtlich geschäftsansässig Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf,

nachfolgend auch einheitlich "**Bevollmächtigte**" genannt –

und zwar jeden Bevollmächtigten für sich

zu Folgendem:

I.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Vollmachtgeberin bei der Aufstellung eines Verschmelzungsplans zu vertreten, durch den die Vollmachtgeberin als übertragende Gesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2011 auf die LEG Immobilien AG, Düsseldorf, Deutschland, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird unter gleichzeitiger Umwandlung der LEG Immobilien AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) unter der Firma LEG Immobilien SE.

II.

Die Bevollmächtigten sind jeweils für sich ermächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Vorstehenden erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Jeder der einzelvertretungsberechtigten Bevollmächtigten ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Düsseldorf, 8. Mai 2020

LEG Immobilien N.V.



Lars von Lackum
Mitglied des Vorstands (*Bestuurder*)